Senatsverwaltung für Finanzen



Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

Δn

die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)

die Verwaltung des Abgeordnetenhauses

die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes

die Präsidentin des Rechnungshofes

die Berliner Beauftragte für Datenschutz und

Informationsfreiheit

den Berliner Beauftragten zur Aufarbeitung der SED-

Diktatur

den Bürger- und Polizeibeauftragten

die Bezirksämter

die Sonderbehörden

die nichtrechtsfähigen Anstalten

die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit

Geschäftszeichen (bitte angeben) IV D 35- P 6214-2/2023-4-1 Frau Schibilsky

Tel. +49 30 9020 4426
Kristina.Schibilsky@senfin.berlin.de
www.berlin.de/sen/finanzen
elektronische Zugangseröffnung
gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG
poststelle@senfin.berlin.de
De-Mails richten Sie bitte an
post@senfin.berlin.de-mail.de

15.07.2024

Klosterstraße 59, 10179 Berlin

nachrichtlich

an

den Hauptpersonalrat

den Hauptrichter- und Hauptstaatsanwaltsrat

die Hauptschwerbehindertenvertretung

die Hauptvertrauensperson der schwerbehinderten Richterinnen und Richter des Landes Berlin

die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen im höheren Dienst der Staatsanwaltschaft

den DGB Bezirk Berlin-Brandenburg

den dbb Beamtenbund und Tarifunion Berlin

Rundschreiben IV Nr. 22/2024

Personalvertretungsrecht

hier: Gesetz zur Anpassung personalvertretungsrechtlicher Wahlvorschriften und Schutzvorschriften sowie Verordnung zur Durchführung des § 98 des Personalvertretungsgesetzes (Wahlordnung zum Personalvertretungsgesetz – WOPersVG)

Anlagen

Inhalt des Rundschreibens:

Das Rundschreiben gibt die für Dienststellen und Wahlvorstände wichtigsten aktuellen Änderungen von Personalvertretungsgesetz (PersVG) und der Wahlordnung zum PersVG (WOPersVG) bekannt und enthält darüber hinaus weitergehende Hinweise zu bestehenden Dienststellenverpflichtungen im Rahmen von Personalratswahlen sowie zum Wahlrecht Dual Studierender.

Überblick wesentliche Änderungen des PersVG

- Neuregelung von Wahl- und Amtszeiträumen, Wahlzeitraum für Personalratswahlen ist die Zeit vom 1. November – 6. Dezember
- Änderung der für einen gültigen Wahlvorschlag zu erbringenden Stützunterschriften
- Präzisierung und Erweiterung der Wahlkostentragung
- Wegfall der Altersgrenze für die Wahlberechtigung für Auszubildende
- Landesregelungen für mit Ablauf des 31.12.2024 entfallende
 Bundesregelungen zum Benachteiligungs- und Begünstigungsverbot für Personalratsmitglieder und Unfallfürsorgeregelungen

Überblick wesentliche Änderungen WOPersVG

- Neunummerierung der Wahlordnung
- Rechtssichere Möglichkeiten zur Durchführung von digitalen
 Wahlvorstandssitzungen und zu Nutzung von digitalen Kommunikations- und Bekanntmachungswegen
- Klarstellung und Erweiterung der Unterstützungsverpflichtungen der Dienststelle
- Erweiterung der Hinweispflichten der Wahlvorstände
- Änderung von Fristenregelungen
- Konkretisierung und teilweise Neuregelung des Umgangs mit eingehenden Wahlvorschlägen sowie Briefwahlstimmen
- Erweiterung des Personenkreises welcher sich bei der Wahlhandlung durch eine Vertrauensperson unterstützen lassen kann
- Bedingungsloses Recht auf schriftliche Stimmabgabe

Anlage 1 enthält zur vollständigen Bekanntgabe aller vorgenommenen Änderungen die Gegenüberstellung der bisherigen und der neuen Wahlordnung sowie der Änderungen des PersVG und als Auslegungshilfe die Einzelbegründungen.

Anlage 2 enthält eine an die neuen Fristen und Paragrafennummerierung angepasste Darstellung des Personalratswahlablaufs.

Mit Verkündung im GVBl S. 431 vom 10. Juli 2024 ist das Zehnte Gesetz zur Änderung des Personalvertretungsgesetzes am 11. Juli 2024 in Kraft getreten. Die Verordnung zur Durchführung des § 98 des Personalvertretungsgesetzes (Wahlordnung zum Personalvertretungsgesetz – WOPersVG) ist am 25.06.2025 im Senat beschlossen und im GVBl S. 446 vom 13. Juli 2024 verkündet worden.

Mit dem geänderten Personalvertretungsgesetz und der Neufassung der Wahlordnung wurde die Durchführung von Personalrats- sowie Jugend- und Auszubildendenvertretungswahlen unter Beachtung von Datenschutzbelangen möglichst rechtssicher gestaltet und an die aktuelle Rechtsprechung, mitgeteilte Praxisbedarfe sowie an die Möglichkeiten der modernen Arbeitswelt angepasst. Zur Steigerung der Wahlteilnahme besteht nun ein generelles Recht auf schriftliche Stimmabgabe und abwesende Dienstkräfte sind künftig über anstehende Wahlen zu informieren. Daneben sollen Regelpräzisierungen, die Vereinfachung formaler Vorgaben für die Wahlvorstände und die Eröffnung von digitalen Kommunikations- und Bekanntmachungsmöglichkeiten die Wahldurchführung erleichtern.

I. Nachfolgend finden sich die wichtigsten Änderungen des Personalvertretungsgesetzes (PersVG) und der Wahlordnung zum PersVG (WOPersVG):

PersVG

- Zur Steigerung der Rechtssicherheit und erleichterten Durchführung von Hauptpersonalratswahlen erfolgte eine Verkürzung des Wahlzeitraumes für Personalvertretungswahlen auf die Zeit vom 1. November bis 6. Dezember (§ 24 Absatz 1 Satz 1 PersVG) sowie des Wahlzeitraumes für Jugend- und Auszubildendenvertretungswahlen auf die Zeit vom 15. April bis 31. Mai des Wahljahres (§ 63 Absatz 2 PersVG).
- Auf allen Ebenen der Personalvertretung wurde die Zahl der für einen gültigen Wahlvorschlag notwendigen Stützunterschriften angehoben. Jeder Wahlvorschlag der Dienstkräfte muss von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Gruppenangehörigen, jedoch von mindestens drei Wahlberechtigten unterstützt sein. In jedem Fall genügt die Unterstützung durch 100 wahlberechtigte Gruppenangehörige (§ 16 Absatz 4 PersVG).

- Die Regelungen zur Wahlkostentragung durch die Dienststelle wurden präzisiert und erweitert. Zur Steigerung der Rechtssicherheit sind in begrenztem Umfang Schulungskosten für die Wahlvorstände zu übernehmen (§ 21 Satz 1 PersVG).
- Zur Vermeidung personalratsloser Zeiten wurde die Möglichkeit eines Übergangsmandates für amtierende Personalräte (§ 23 Absatz 2 PersVG) sowie entsprechend für Jugend-und Auszubildendenvertretungen (§ 63 Absatz 3 PersVG) geschaffen.
- Für den Hauptpersonalrat (§ 57 Nr. 3 PersVG) und die Haupt-Jugend- und Auszubildendenvertretung (§ 69 Absatz 2 Nr. 1 PersVG) ist nun ein statischer Amtszeitraum festgelegt.
- Die Altersbegrenzung zur Wahlberechtigung und Wählbarkeit von Auszubildenden bei Jugend- und Auszubildendenvertretungswahlen (§ 61 Absatz 1 und 2 PersVG) ist entfallen.
- Mit der am 15.06.2021 erfolgten Novellierung des Bundespersonalvertretungsgesetzes entfallen mit Ablauf des 31.12.2024 verbindliche Bundesregelungen. Für die §§ 107 S. 1 und 109 BPersVG a.F. (Benachteiligungs- und Begünstigungsverbot für Personalratsmitglieder, Unfallfürsorgeregelungen) werden mit § 44 Absatz 2 PersVG und § 99b PersVG adäquate landesrechtliche Regelungen geschaffen.

WOPersVG

Es erfolgten vielfältige inhaltliche Änderungen sowie eine redaktionelle Überarbeitung der Wahlordnung zum Personalvertretungsgesetz (WOPersVG). Nachfolgend werden aufgrund des Änderungsumfangs lediglich allgemeine Hinweise gegeben und die bedeutendsten Änderungen aufgeführt. Zur vollständigen Bekanntgabe aller vorgenommenen Änderungen sind diesem Rundschreiben als Anlage die Gegenüberstellung der bisherigen und der neuen Wahlordnung und als Auslegungshilfe die Einzelbegründungen beigefügt.

Überblick wesentliche Änderungen

- Aus Gründen der Rechtsförmlichkeit erfolgte eine Neunummerierung der Wahlordnung.
- Die Wahlvorstände können nun weitestgehend digital tagen (§ 1 Absatz 5 WOPersVG).
- Zusätzlich zum klassischen Papieraushang von Bekanntmachungen kann nun die Bekanntmachung der Mitglieder des Wahlvorstandes, des Wählerverzeichnisses, des Wahlausschreibens, des Wahlvorschlags, von Nachfristen für Wahlvorschläge und der Wahlergebnisse digital erfolgen. Beim Vorliegen der Voraussetzungen kann eine Veröffentlichung auch ausschließlich digital erfolgen (§ 2 WOPersVG).

 Der Wahlvorstand kann digitale Übermittlungswege nutzen und in der Kommunikation mit ihm zulassen (§ 3 WOPersVG). Die digitale Übermittlung hat dabei mindestens in Textform im Sinne des § 126b BGB zu erfolgen. Im Gegensatz zu E-Mail-Diensten erfüllen Social-Media-Plattformen und Instant-Messanger-Dienste das Textformerfordernis in der Regel nicht. Deren Nutzung als Übersendungs- oder Kommunikationsweg ist daher nicht zulässig.

Über diese Digitalisierungsanpassungen hinaus erfolgten insbesondere folgende Änderungen:

- Es ist eine Klarstellung bestehender Unterstützungspflichten der Dienststelle erfolgt. Wie schon bisher hat die Dienststelle den Wahlvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, insbesondere die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die bestehenden Unterstützungspflichten wurden bezüglich der zur Verfügung zu stellenden Ausstattung (§ 1 Abs. 2 WOPersVG) sowie der Daten zur Erstellung der Wählerverzeichnisse (§ 4 Absatz 3 WOPersVG) konkretisiert. Die Wählerverzeichnisse müssen Familienname, Vorname und Geburtsdatum der Wahlberechtigten aufführen und die nach § 13 des Personalvertretungsgesetzes nicht passiv Wahlberechtigten ausweisen. Für den Wahlvorstand muss erkennbar, am besten auswertbar, sein, welcher Statusgruppe (Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder Beamtinnen und Beamten) die Wahlberechtigten zugehörig sind.
- Die Unterstützungspflicht gebietet es, dass die notwendigen Daten auch in geeigneter Weise zur Verfügung zu stellen sind. Zu den benötigten Informationen, die durch die Dienststelle bereitzustellen sind, können ggf. auch die dienstlichen E-Mail-Adressen gehören, wenn diese für die Erfüllung der Aufgaben des Wahlvorstandes erforderlich sind. Der Wahlvorstand kann sich auch für zusätzliche Bekanntmachungen per Versendung mittels dienstlicher E-Mail entscheiden. In diesem Fall sind durch die Dienststelle zusätzlich entsprechende E-Mail-Verteiler zur Verfügung zu stellen.
- Neu ist die Verpflichtung der Dienststelle zur Weiterleitung des Wahlausschreibens an zum Zeitpunkt des Erlasses beurlaubte, abgeordnete oder arbeitsunfähig erkrankte oder sich in Elternzeit oder Mutterschutz befindliche Dienstkräfte (§§ 7 Absatz 3 Satz 2 und 38 Absatz 2 Satz 2 WOPersVG). Zu den in Mutterschutz befindlichen und damit über das Wahlausschreiben zu informierenden Wahlberechtigten zählen auch die nach Mutterschutzgesetz im Beschäftigungsverbot befindlichen Wahlberechtigten.

- Zur Gewährleistung des Datenschutzes sind die im Zuge der dienststellenöffentlichen Auslegung und ggf. digitalen Bekanntgabe der Wählerverzeichnisse aufzuführenden Wählerdaten abschließend festgelegt (§ 4 Absatz 2 und 5 WOPersVG). Die öffentlich zugänglichen Wählerverzeichnisse dürfen lediglich den Familiennamen, Vornamen und die ggf. erforderliche Kennzeichnung für eine nicht vorliegende passive Wahlberechtigung aufführen. Im Gegensatz dazu enthält das ausschließlich zur internen Nutzung durch den Wahlvorstand und am Tag der Wahl zum Abgleich der vorliegenden Stimmabgabeberechtigung (§ 17 Absatz 4 WOPersVG) vorgesehene Wählerverzeichnis zusätzlich das Geburtsdatum der Wahlberechtigten.
- Die Frist zur Abgabe von Einsprüche zum Wählerverzeichnis wurde verkürzt (§ 4 Absatz 6 WOPersVG). Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses können nur vor Ablauf von drei Wochen seit Erlass des Wahlausschreibens schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden.
- Die bestehenden Hinweispflichten im Wahlausschreiben wurden um Hinweise zu Einsprüchen und Kommunikation mit dem Wahlvorstand, sowie die Information über die Orte der öffentlichen Sitzung zur Öffnung der Wahlbriefe und Feststellung des Wahlergebnisses ergänzt (§ 7 Abs. 2 WOPersVG-E).
- Zur Vereinfachung der Arbeit der Wahlvorstände und Ermöglichung der digitalen Abhaltung von Sitzungen wurden die Unterschriftserfordernisse auf das Notwendigste begrenzt. Es ist ausreichend, wenn Wahlausschreiben und Sitzungsniederschriften (§§ 7, 15 WOPersVG) nur durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Wahlvorstandes sowie eines weiteren Mitglieds des Wahlvorstandes unterzeichnet werden.
- Die Vorgaben für gültige Wahlvorschläge wurden in § 9 WOPersVG zusammengefasst und die Anzahl der erforderlichen Stützunterschriften (§ 9 Absatz 3 WOPersVG) an die geänderten personalvertretungsgesetzlichen Vorgaben (§ 16 Absatz 4 PersVG) angepasst.
- In § 10 Absatz 2 WOPersVG erfolgte eine Klarstellung der Regelungen zur Unterstützung von Wahlvorschlägen. Der neue Absatz 2 Satz 1 enthält die nun verschriftlichte Anforderung, dass jede Wahlberechtigte und jeder Wahlberechtigte jeweils nur einen Wahlvorschlag unterstützen darf. Entsprechendes gilt für die Gewerkschaften.
- In § 11 und 13 WOPersVG wurden die Vorgaben zum Umgang mit eingehenden Wahlvorschlägen konkretisiert und teilweise neu geregelt.

- Der Personenkreis welcher sich bei der Wahlhandlung durch eine Vertrauensperson unterstützen lassen kann ist durch die Übernahme der entsprechenden Formulierung des § 52 Abs. 4 Landeswahlordnung in den § 18 Abs. 2 WOPersVG erweitert worden. Alle Wahlberechtigten, die ohne Unterstützung Schwierigkeiten haben oder nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu lesen, zu verstehen, zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu werfen, können hierfür Hilfe in Anspruch nehmen. Ob Hilfe notwendig ist, liegt im Ermessenen der Wählenden.
- Es besteht nun ein bedingungsloses Recht auf schriftliche Stimmabgabe. Die Tatbestandsvoraussetzung der Verhinderung am Wahltag ist entfallen.
- Es ist eine zeitliche und räumliche Entzerrung der Aufgaben des Wahlvorstands bei der Stimmabgabe in Präsenz und der Behandlung der eingegangenen schriftlichen Stimmabgaben (§ 19 Abs. 1 Satz 2 WOPersVG) erfolgt. Zur Stärkung der Rechtssicherheit sind die eingegangenen Freiumschläge mit den Briefwahlstimmen sind bis zur Öffnung unter Verschluss zu halten und nun erst zu Beginn der Sitzung zur Feststellung des Wahlergebnisses zu öffnen und zu prüfen.
- Die Pflichten der örtlichen Wahlvorstände zur Unterstützung von Gesamt- und Hauptwahlvorständen werden klarer herausgestellt (§§ 35, 38 Absatz 5 und 43 WOPersVG). Besteht zum Wahlzeitpunkt des Gesamtpersonal- oder Hauptpersonalrats kein örtlicher Wahlvorstand, ist auf Anforderung des Gesamt- oder Hauptwahlvorstands für den Zweck der Durchführung der Gesamt- oder Hauptpersonalratspersonalratswahl ein örtlicher Wahlvorstand zu bilden. Die örtlichen Wahlvorstände nehmen für den Gesamt- und Hauptwahlvorstand vor Ort partiell Aufgaben der Wahlvorbereitung und -durchführung war.

II. Wahlunterstützende Verpflichtungen der Dienststellen sowie der örtlichen Wahlvorstände bei Gesamt- und Hauptpersonalratswahlen

Verpflichtungen der Dienststellen

• Die Dienststelle hat den Wahlvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Insbesondere sind die zur Ermittlung der Anzahl der zu vergebenden Personalratssitze, deren Verteilung auf die Gruppen und der Erstellung der Wählerverzeichnisse notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen. Zur Unterstützung gehört auch, dem Wahlvorstand die für die Wahlvorbereitung und durchführung erforderlichen Räumlichkeiten und Informationstechniken und Geschäftsbedarf zur Verfügung zu stellen (§ 1 Absatz 2 WOPersVG). Neu ist die

Verpflichtung der Dienststelle zur Weiterleitung des Wahlausschreibens an zum Zeitpunkt des Erlasses beurlaubte, abgeordnete oder arbeitsunfähig erkrankte oder sich in Elternzeit oder Mutterschutz befindliche Dienstkräfte (§§ 7 Absatz 3 Satz 2 und 38 Absatz 2 Satz 2 WOPersVG). Zu den in mutterschutzbefindlichen und damit über das Wahlausschreiben zu informierenden Wahlberechtigten zählen auch die nach Mutterschutzgesetz im Beschäftigungsverbot befindlichen Wahlberechtigten.

- Besteht an einer Dienststelle noch kein örtlicher Wahlvorstand, kann der Hauptwahlvorstand zur Ermittlung der Anzahl der jeweils wahlberechtigten Gruppenangehörigen auch direkt an die Dienststelle herantreten und Auskunft verlangen.
- Besteht bei der Dienststelle kein Personalrat, welcher einen örtlichen Wahlvorstand auf Verlangen des Hauptwahlvorstandes bestellen kann, ist ein solcher örtlicher Wahlvorstand auf Ersuchen des Gesamt- bzw. Hauptwahlvorstandes vom Leiter der Dienststelle für die Wahl des Hauptpersonalrates zu bestellen (§ 31 Abs. 3 Satz 2 WOPersVG/§ 39 Absatz 1 WOPersVG i.V.m. § 31 Abs. 3 Satz 2 WOPersVG).

Unterstützungspflichten der örtlichen Personalräte und Wahlvorstände

Für die Ermittlung der jeweils auf die Statusgruppen entfallenden Sitze des
Hauptpersonalrats sowie die Planung des Drucks und der Auslieferung einer passenden Zahl
an Stimmzetteln an jede Dienststelle benötigt der Hauptwahlvorstand Kenntnis über die
Anzahl der jeweils in einer Dienststelle regelmäßig wahlberechtigten Beschäftigten, getrennt
nach Gruppenzugehörigkeit. Diese Zahlen sind dem Hauptwahlvorstand durch den örtlichen
Wahlvorstand zu übermitteln. Besteht bei der Dienststelle kein örtlicher Wahlvorstand, ist
dieser auf Ersuchen des Hauptwahlvorstandes vom Personalrat für die Wahl des
Hauptpersonalrates zu bestellen (§ 39 Absatz 1 WOPersVG i.V.m. § 31 Abs. 3 Satz 2
WOPersVG). Die Feststellung der Notwendigkeit der Bestellung eines örtlichen
Wahlvorstands und des Zeitpunktes hierfür liegt im pflichtgemäßen Ermessen des
Hauptwahlvorstandes.

Die örtlichen Wahlvorstände haben darüber insbesondere folgende Unterstützungsverpflichtungen:

• Die örtlichen Wahlvorstände übernehmen die Durchführung der Wahl in den einzelnen Dienststellen im Auftrag und nach den Richtlinien des Hauptwahlvorstandes (§ 39 Absatz 1 WOPersVG i.V.m. § 31 Abs. 1 Satz 2 WOPersVG).

- Der örtliche Wahlvorstand gibt das vom Hauptwahlvorstand erlassene
 Wahlausschreiben in der Dienststelle an einer oder mehreren geeigneten den
 Wahlberechtigten zugänglichen Stellen durch Aushang in gut lesbarem Zustand bis zum
 Abschluss der Stimmabgabe bekannt (§ 39 Absatz 1 i.V.m. § 34 Absatz 2 WOPersVG).
- Die Aufstellung der Wählerverzeichnisse und die Behandlung von Einsprüchen ist Aufgabe der örtlichen Wahlvorstände. Sie teilen dem Hauptwahlvorstand die Zahl der wahlberechtigten Dienstkräfte, getrennt nach den Gruppen der Arbeitnehmer und Beamten unverzüglich schriftlich mit (§ 39 Absatz 1 i.V.m § 32 Absatz 1 WOPersVG).
- Die örtlichen Wahlvorstände zählen **nach Abschluss** der Hauptpersonalratswahl die auf die einzelnen Vorschlagslisten oder, wenn Mehrheitswahl stattgefunden hat, die auf die einzelnen Bewerber entfallenen Stimmen. Sie fertigen eine Wahlniederschrift gemäß § 19 WOPersVG (§ 39 Absatz 1 i.V.m. § 38 Absatz 1 WOPersVG).
- Die Niederschrift ist unverzüglich nach Feststellung des Wahlergebnisses dem Hauptwahlvorstand gegen Empfangsschein zu übersenden. Die bei der Dienststelle entstandenen Unterlagen für die Wahl des Hauptpersonalrates werden zusammen mit einer Abschrift der Niederschrift vom Personalrat aufbewahrt (§ 39 Absatz 1 WOPersVG i.V.m. § 38 Absatz 2 WOPersVG).
- Sobald die Namen der als Mitglieder des Hauptpersonalrates gewählten Bewerber feststehen, teilt sie der Hauptvorstand den örtlichen Wahlvorständen mit. Die örtlichen Wahlvorstände geben sie durch zweiwöchigen Aushang in der gleichen Weise wie das Wahlausschreiben bekannt (§ 39 Absatz 1 i.V.m. § 38 Absatz 4 WOPersVG).

Für Bereiche, für die ein Gesamtpersonalrat gewählt oder gleichzeitig zu wählen ist, gilt Folgendes:

Der Hauptwahlvorstand kann nach § 41 WOPersVG die Gesamtwahlvorstände beauftragen

- die von den örtlichen Wahlvorständen ihres Bereiches festzustellenden Zahlen der in der Regel beschäftigten Dienstkräfte und ihre Verteilung auf die Gruppen zusammenzustellen,
- 2. die Zahl der in ihrem Bereich wahlberechtigten Dienstkräfte getrennt nach den Gruppen der Arbeitnehmer und Beamten festzustellen,
- 3. die bei den Dienststellen ihres Bereiches festgestellten Wahlergebnisse zusammenzustellen,
- 4. Bekanntmachungen des Hauptwahlvorstandes an die übrigen örtlichen Wahlvorstände in ihrem Bereich weiterzuleiten.

Die Gesamtwahlvorstände unterrichten in diesen Fällen die örtlichen Wahlvorstände in ihrem Bereich darüber, dass die in den Nummern 1 bis 3 genannten Angaben an sie einzusenden sind.

Die Gesamtwahlvorstände übersenden dem Hauptwahlvorstand unverzüglich gegen Empfangsschein die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Zusammenstellungen und die Niederschrift über die Zusammenstellung der Wahlergebnisse.

III. Hinweise zur Wahlberechtigung und Wählbarkeit Dual Studierender

Für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen als auch für Studierende in praxisintegrierten dualen Studiengängen mit persönlichem Vertragsverhältnis mit dem Land Berlin besteht ein aktives und passives Wahlrecht gem. §§ 12, 13 Personalvertretungsgesetz (PersVG), wenn durch diesen Vertrag eine regelmäßige Zahlung eines Entgelts vereinbart wird, welches der Sozialversicherungspflicht unterliegt, Urlaubsansprüche nach dem Bundesurlaubsgesetz entstehen und die Studierenden während der zu leistenden Praxisanteile weisungsgebunden in die Aufgabenerfüllung der Dienststelle integriert sind. Für Verträge, die in Anwendung des TVdS-L, bzw. TVA-L BBiG abgeschlossen werden (derzeit Muster Fin 625 und Fin 627), darf vom Bestehen der genannten Tatbestände ausgegangen werden. Sonstige Vertragsverhältnisse sind auf die genannten Tatbestände hin zu überprüfen, bevor von einem aktiven und passiven Wahlrecht gem. §§ 12, 13 PersVG ausgegangen werden kann.

Im Auftrag Ruppin

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin barrierefreier Zugang über Rolandufer, Hof 1 Verkehrsverbindungen:

U-Bahnlinie 2 Klosterstraße

U-Bahnlinie 8 und S-Bahnlinien 3, 5, 7, 9 Jannowitzbrücke

Die Datenschutzerklärung nach Art. 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) finden Sie unter dem Link www.berlin.de/finanzen/datenschutz. Sollten Sie keine Möglichkeit des Abrufs haben, bitten wir um kurze Nachricht; die Datenschutzerklärung wird Ihnen dann per E-Mail oder auf dem Postweg zugesandt.